

### Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera

| Bezeichnung, Rechtsgrundlage  | Stadtratsbeschluss vom (Nr., Datum) | Ausfertigung vom (Datum) | Bekanntmachung (Nr., Datum) | Inkrafttreten (Datum)                                     | Änderungen/Anmerkungen  |
|---|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|---|---|
| Satzung, § 19 (1) ThürKO, i.V.m. § 10 (1) ThBKG i.V.m. § 2 ThürFwEntschVO | 209/94 vom 15.12.1994               | 03.02.1995               | Nr. 3/1995 vom 11.02.1995   | - 12.02.1995<br>- § 7 rückwirkend zum 01.01.1994          | ---   |
| 1. Änderungssatzung   | 209/94, 1. Erg. vom 02.03.1995      | 14.03.1995               | Nr. 06/1995 vom 25.03.1995  | - 26.03.1995<br>- Art. 4 (§ 7) rückwirkend zum 01.01.1994 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 3 (Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr) Abs. 2</li> <li>- § 4 (Leitung der Feuerwehr) Abs. 4</li> <li>- § 5 (Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr) Abs. 3</li> <li>- § 7 (Entschädigungen für Angehörige der FF) Abs. 4 u. 5</li> <li>- § 8 (Beendigung der Mitwirkung in der FF) Abs. 3 letzter Satz</li> <li>- § 9 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der FF) Abs. 1 Satz 1</li> <li>- § 11 (Ordnungsmaßnahmen) Satz 1</li> </ul> |
| Satzung, § 19 (1) ThürKO, i.V.m. § 10 (1) ThBKG i.V.m. § 2 ThürFWEntschVO | 109/05, 1. Erg. vom 14.12.2006      | 18.01.2007               | Nr. 04/2007 vom 26.01.2007  | - 27.01.2007  | Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera vom 03.02.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.03.1995 tritt außer Kraft   |
| Satzung § 19 (1) ThürKO §§ 10 (1), 14 ThürBKG § 1 (1-4) ThürFWEntschVO    | 66/2011 vom 08.09.2011              | 29.09.2011               | Nr. 40/2011 vom 09.10.2011  | 10.10.2011  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neufassung der Satzung</li> <li>- Außerkrafttreten der Satzung vom 21.01.2007</li> </ul>   |

|  |                          |            |                           |            |   |
|--|--------------------------|------------|---------------------------|------------|---|
| Satzung<br>§§ 19 (1), 20 ThürKO<br>§ 14 ThürBKG<br>§ 1 (3) Satz 2<br>(ThürFwOrgVO)<br>§ 1 ThürFwEntschVO | 6/2020 vom<br>08.10.2020 | 03.11.2020 | 56/2020 vom<br>27.11.2020 | 01.12.2019 | - Neufassung der Satzung<br>- Außerkrafttreten der Satzung vom 09.10.2011 |
|--|--------------------------|------------|---------------------------|------------|---|



***Satzung für die Feuerwehr der  
Stadt Gera***

## ***Inhaltsverzeichnis***

|   |    |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis  | 2  |
| Präambel  | 3  |
| Änderungsverfolgung   | 3  |
| § 1 Organisation, Bezeichnung                                     | 4  |
| § 2 Aufgaben der Feuerwehr  | 4  |
| § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr                         | 4  |
| § 4 Leitung der Feuerwehr   | 5  |
| § 5 Stadtfeuerwehrwart  | 5  |
| § 6 Jugendfeuerwehr   | 6  |
| § 7 Kreisausbilder, Sicherheitsbeauftragte, Gerätewarte           | 7  |
| § 8 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr                  | 7  |
| § 9 Aufwandsentschädigungen                                       | 8  |
| § 10 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr      | 9  |
| § 11 Rechte und Pflichten   | 10 |
| § 12 Ausbildung   | 10 |
| § 13 Ordnungsmaßnahmen  | 11 |
| § 14 Feuerwehrvereine und Feuerwehrverbände                       | 11 |
| § 15 Erhebung von Entgelten/Gebühren für Leistungen der Feuerwehr | 12 |
| § 16 Inkrafttreten  | 11 |
| Anlage 1: Weiterführende Regelungen                               | 12 |
| 1. Beschriftung der Fahrzeuge                                     | 12 |
| 2. Gestaltung der Ärmelabzeichen                                  | 12 |
| Anlage 2: Höhe der Aufwandsentschädigungen Blatt 1                | 13 |
| Anlage 2: Höhe der Aufwandsentschädigungen Blatt 2                | 14 |

## **Präambel**

Die Stadt Gera erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit

§ 14 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. 317) sowie

§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. 126) und

§ 1 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 457) durch Beschluss des Stadtrates folgende Satzung:

## **Änderungsverfolgung**

Ein Nachweis zur Änderungsverfolgung wird außerhalb der Satzung geführt.

## **§ 1**

### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Gera ist als öffentliche Feuerwehr (ThürBKG § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 und 2) eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde. Sie führt die Bezeichnung „Feuerwehr Gera“ und ist Bestandteil des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (AfBKS).

Zur Feuerwehr Gera gehören die:

- a) Berufsfeuerwehr Gera
  - b) Freiwillige Feuerwehr Gera-Aga
  - c) Freiwillige Feuerwehr Gera-Dorna
  - d) Freiwillige Feuerwehr Gera-Frankenthal
  - e) Freiwillige Feuerwehr Gera-Hain/Wachholderbaum
  - f) Freiwillige Feuerwehr Gera-Langenberg
  - g) Freiwillige Feuerwehr Gera-Liebschwitz
  - h) Freiwillige Feuerwehr Gera-Mitte
  - i) Freiwillige Feuerwehr Gera-Roschütz
  - j) Freiwillige Feuerwehr Gera-Söllnitz/Cretzschwitz
  - k) Freiwillige Feuerwehr Gera-Steinbrücken
  - l) Freiwillige Feuerwehr Gera-Thränitz
- (2) Innerhalb der Feuerwehr Gera können zusätzlich Fachgruppen gebildet werden. Sie tragen den Namen:
- Feuerwehr Gera – Fachgruppe „Name der Fachgruppe“.
- (3) Die Beschriftung der Fahrzeuge und Ärmelabzeichen regelt sich nach Anlage 1.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
- a) die Brandbekämpfung,
  - b) die allgemeine und technische Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
  - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
  - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
  - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:

- a) die Einsatzabteilung (aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr)
- b) die Alters- und Ehrenabteilung
- c) die Jugendfeuerwehr

## **§ 4 Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Gera wird durch den Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, im folgenden Leiter der Feuerwehr genannt, geleitet. Er muss die Voraussetzungen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen. Zur Ausübung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben kann er einen Beauftragten festlegen.
- (2) Die einzelnen Freiwilligen Feuerwehren werden durch Wehrführer, die zu Führungskräften bestellt und zu Ehrenbeamten ernannt werden sollen, geleitet. Sie sollen einen Stellvertreter haben und unterliegen den Weisungen des Leiters der Feuerwehr. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden durch die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl in ihre jeweilige Funktion gewählt. Sie müssen die erforderliche Qualifikation entsprechend § 13 Abs. 4 der ThürFwOrgVO besitzen und Angehörige der Einsatzabteilung sein.
- (3) Alle aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind spätestens bis zum 28. Tag vor dem Wahltermin, den der Leiter der Feuerwehr, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer festlegt, durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz zur Wahlversammlung einzuladen.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche aktive Angehörige ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, findet innerhalb von 28 Tagen eine Wiederholung der Wahlversammlung statt. Der Wiederholungstermin wird am ursprünglichen Wahltermin bekannt gegeben. In diesem Fall ist die Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung ist auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 ThürFWOrgVO hinzuweisen.
- (5) Die Sitzung leitet der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte. Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Sitzungsleiter und die Beisitzer bilden den Wahlvorstand. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (6) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 7. Tag vor der Wahl beim Leiter der Feuerwehr zur Überprüfung der erforderlichen Qualifikationen einzureichen. Vorschläge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der Leiter der Feuerwehr leitet die gültigen Wahlvorschläge spätestens am 2. Tag vor der Wahl dem Wehrführer und dem Sitzungsleiter zu.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 5 Stadtfeuerwehrwart**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren einen Vertreter wählen, der ihre Belange gegenüber der Stadt Gera und dem Leiter der Feuerwehr vertritt. Er darf nicht Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes oder Beschäftigter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Gera sein.

Der Stadtfeuerwehrwart wird durch die Wehrführer beauftragt und vertritt die einheitlichen Interessen der Freiwilligen Feuerwehr. Er hat eine beratende Funktion.

- (2) Der Leiter der Feuerwehr legt den Termin der Wahl fest und setzt die aktiven Angehörigen über die Wehrführer spätestens am 28. Tag vor dem Termin davon in Kenntnis. Vorschläge für den Stadtfeuerwehrwart sind bis spätestens am 14. Tag vor dem Wahltermin beim Leiter der Feuerwehr einzureichen; verspätet eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Leiter der Feuerwehr prüft die Wahlvorschläge und nimmt die Gültigen in den Stimmzettel auf. Der Stimmzettel und ein leerer Briefumschlag mit der Aufschrift „Briefwahl Stadtfeuerwehrwart“ werden den aktiven Angehörigen über die Wehrführer bis spätestens zum 7. Tag vor dem Wahltermin zur Verfügung gestellt. Die verschlossenen Briefumschläge sind spätestens bis zum 3. Tag nach dem Wahltermin beim Leiter der Feuerwehr Gera durch die Wehrführer abzugeben.
- (3) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr oder Beauftragten im Beisein von mindestens zwei Wehrführern und wird in einem Wahlprotokoll festgehalten.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Briefwahl innerhalb von 28 Tagen zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt eine Stichwahl in Form der Briefwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In den Freiwilligen Feuerwehren sollen Jugendfeuerwehren gegründet werden. Die einzelnen Jugendfeuerwehren werden je von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser muss die Befähigung zum Jugendgruppenleiter, oder eine dem Jugendgruppenleiter vergleichbare Ausbildung und die Eignung und Befähigung zum Gruppenführer haben. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr eingesetzt.
- (2) Auf Antrag des Jugendfeuerwehrwartes kann der Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr einen Stellvertreter für den Jugendfeuerwehrwart einsetzen. Es gilt Abs. 1 Satz 3.
- (3) Die Jugendfeuerwehren werden durch den Stadtjugendfeuerwehrwart beraten. Auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte und der Wehrführer wird der Stadtjugendfeuerwehrwart für die Dauer von vier Jahren durch den Oberbürgermeister bestellt. Bestellt werden darf nur, wer die Befähigung zum Jugendgruppenleiter, oder eine dem Jugendgruppenleiter vergleichbare Ausbildung und die Eignung und Befähigung zum Gruppenführer hat. Der Stadtjugendfeuerwehrwart koordiniert die Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren. Er unterstützt die Jugendfeuerwehrwarte bei der Erarbeitung der Ausbildungspläne. Der Stadtjugendfeuerwehrwart plant und führt zentrale Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gründung von Jugendfeuerwehren mit. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann als Vertreter der Jugendfeuerwehren an den Jugendhilfe-Ausschüssen teilnehmen.



- (4) Auf Antrag des Stadtjugendfeuerwehrwartes kann der Leiter der Feuerwehr nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte und der Wehrführer einen Stellvertreter für den Stadtjugendfeuerwehrwart vorschlagen, der für die Dauer von vier Jahren durch den Oberbürgermeister bestellt wird. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Kreisausbilder, Sicherheitsbeauftragte, Gerätewarte**

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt auf Vorschlag des Leiters der Feuerwehr Kreisausbilder. Zum Kreisausbilder darf nur bestellt werden, wer die erforderlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürFwOrgVO erfüllt.
- (2) In der Feuerwehr Gera sind Sicherheitsbeauftragte nach den Empfehlungen der Feuerwehrunfallkasse-Mitte, durch den Leiter der Feuerwehr zu bestellen. Voraussetzung für die Bestellung ist der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Sicherheitsbeauftragter Feuerwehr“.
- (3) In den Feuerwehren können zur laufenden Unterhaltung und Sicherstellung der gerätebezogenen Einsatzbereitschaft Gerätewarte eingesetzt werden. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Wehrführers durch den Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz. Voraussetzung für die Bestellung ist der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Gerätewart“. Die Aufgaben der Gerätewarte werden in Absprache mit dem jeweiligen Wehrführer und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz festgelegt. Die turnusmäßigen Prüfungen unterliegen dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann jeder Einwohner der Stadt Gera werden, der das 6. Lebensjahr vollendet hat und geistig als auch körperlich in der Lage ist, Dienst in der Feuerwehr zu verrichten. Personen, die ihren Wohnort außerhalb der Stadt Gera haben, können auf Antrag und nach Einzelfallprüfung durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem jeweiligen Wehrführer Angehörige der Feuerwehr Gera sein.
- (2) Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) Der Antrag, Angehöriger der Einsatzabteilung zu werden, wird durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz im Benehmen mit dem Wehrführer geprüft. Der Leiter der Feuerwehr hat innerhalb von 14 Tagen, im Auftrag des Oberbürgermeisters und in Abstimmung mit dem jeweiligen Wehrführer, über das Gesuch zu entscheiden. Der Eintritt in die Einsatzabteilung ist mit Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich und endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Auf Antrag kann bis zum 67. Lebensjahr verlängert werden.
- (4) Nach Bestätigung des Aufnahmeantrages ist Anwärter der Freiwilligen Feuerwehr Gera wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 60 Jahre ist, so lange bis die Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehrdienst nachgewiesen und der Grundausbildungslehrgang nach FwDV 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

- (5) Angehöriger der Einsatzabteilung ist, wer den Grundausbildungslehrgang nach FwDV 2 erfolgreich abgeschlossen und die Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehrdienst nachgewiesen hat, sowie die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit für den Dienst in der Feuerwehr besitzt.
- (6) Die Entscheidung zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist bis zum Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehrdienst sowie dem erfolgreichen Abschluss des Grundausbildungslehrganges vorläufig. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt erst durch Handschlag des Oberbürgermeisters oder eines Vertreters und der Überreichung des Feuerwehrdienstausweises. Die Zeit zwischen dem Stellen des Aufnahmeantrages bis zu diesen Terminen wird als Probezeit gewertet.
- (7) Die Gesamtsollstärke der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren basiert auf den fahrzeugspezifischen Sollstärken der Einsatzfahrzeuge und wird durch den Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit den Wehrführern festgelegt. Eine Obergrenze für die Personalstärke der Einsatzabteilung wird nicht festgelegt. Es ist eine dreifache Besetzung jeder Funktion anzustreben. Die Personalstärke der im Katastrophenschutz geplanten Fahrzeuge bleibt davon unberührt.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung können vor Erreichen des 60. Lebensjahres ihre Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung beantragen. Voraussetzungen hierbei sind der Entfall der geistigen bzw. körperlichen Einsatzfähigkeit. Weiterhin kann eine Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nach 25-jährigem Dienst in der Einsatzabteilung durch den Kameraden beantragt werden.
- (9) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sind vom Übungs- und Einsatzdienst befreit.
- (10) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet in der Regel mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren dürfen nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Sie dürfen auf keinen Fall, auch nicht hilfsweise, zu Einsätzen herangezogen werden. Bei einem unmittelbaren Übergang von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung wird die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Jahr auf Teil 2 der Truppmannausbildung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 angerechnet.

## **§ 9 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Auf der Grundlage des § 1 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr die ständig zur besonderen Dienstleistung herangezogen werden, eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (4) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.

- (5) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen, so ist nach den jeweils gültigen Regelungen der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) zu verfahren.
- (6) Die Stadt Gera zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Hilfsorganisationen eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen der Feuerwehr Gera gemäß Anlage 2. Die Erfassung der Einsätze erfolgt bis zum letzten Tag des Quartales durch den Wehrführer oder einen von ihm benannten Vertreter. Die Einsatzbezogene Entschädigung ist bis zum 30. des Folgemonats zu leisten. Für festgelegte Bereitschaftsdienste ist dieser Kostensatz analog anzuwenden.
- (7) Kameraden, die trotz Alarmierung nicht zum Einsatz kommen (Fahrzeug besetzt), verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung von 4,00 € eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.
- (8) Die Stadt Gera zahlt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine freiwillige Entschädigungsleistung für ihre Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit angeordneten Brandsicherheitswachen gemäß Anlage 2.
- (9) In Anerkennung ihres Engagements und zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit können Angehörige der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr unter Vorlage ihres gültigen Dienstausweises das Hofwiesenbad (Sportbereich) kostenlos nutzen.
- (10) Lohn- und Verdienstaufschlag infolge von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt Gera nach § 14 Abs. 2 ThürBKG auf Antrag zu erstatten. Selbstständige erhalten Verdienstaufschlag in der von ihnen glaubhaft gemachten Höhe, jedoch höchstens den Höchstsatz gemäß Anlage 2 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera.
- (11) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind durch die Stadt Gera nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 ThürBKG zu versichern.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Zugehörigkeit zur *Freiwilligen Feuerwehr* endet mit:
  - a) dem Tod,
  - b) dem Austritt,
  - c) der Entpflichtung oder
  - d) dem Wegzug aus der Stadt Gera *oder* dem in § 8 Abs. 1 genehmigten Wohnort
- (2) Der Austritt oder Wegzug ist dem Wehrführer und dem Leiter der Feuerwehr schriftlich zu erklären.
- (3) Tatsachen, die eine Entpflichtung eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr rechtfertigen, sind dem Leiter der Feuerwehr auf dem Dienstweg durch den Wehrführer unverzüglich mitzuteilen. Gründe für eine Entpflichtung sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 11 dieser Satzung. Der Leiter der Feuerwehr hat unverzüglich eine Untersuchung unter Beteiligung des zuständigen Wehrführers zu veranlassen und das Ergebnis dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der über die Entpflichtung entscheidet.

- (4) Die Entpflichtung ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.
- (5) Spätestens 4 Wochen nach dem Austritt aus der Feuerwehr sind alle Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung und technische Geräte, sowie der Dienstausweis dem Wehrführer gegen Unterschrift auszuhändigen. Anderenfalls werden die Kosten für die Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr regeln sich nach den Bestimmungen des § 14 ThürBKG und dieser Satzung. Weitere Regelungen zur Durchführung des Dienstes, insbesondere hinsichtlich der Bekleidung, dem Verhalten bei Alarmen und Einsätzen und dem Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen kann der Leiter der Feuerwehr in Form von Dienstanweisungen erlassen.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.  
Sie haben insbesondere:
  - den kameradschaftlichen Umgang mit den Angehörigen der Feuerwehr Gera zu pflegen,
  - die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildung zu leisten, welche in der arbeitsfreien Zeit der Kameraden durchzuführen ist.
- (3) Zum Einsatzdienst darf nur herangezogen werden, wer den Grundausbildungslehrgang nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen, die notwendigen Tauglichkeitsuntersuchungen für den Feuerwehrdienst nachgewiesen, die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit für den Dienst in der Feuerwehr und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten, neben der persönlichen Schutzausrüstung der Einsatzkräfte, eine einheitliche Uniform gem. den Vorgaben der Bekleidungsordnung der Feuerwehr Gera, welche sich an der ThürFwOrgVO orientiert.

## **§ 12 Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der FF**

Die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der ThürFwOrgVO. Die laufende Standortausbildung erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Wehrführer in Zusammenarbeit mit dem AfBKS. Das AfBKS übernimmt hierbei koordinierende und unterstützende Aufgaben.

### **§ 13 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr Gera, der nicht Beamter oder Ehrenbeamter ist, seine Dienstpflicht, so kann der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm
  1. eine Ermahnung,
  2. eine schriftliche Ermahnung, einen schriftlichen Verweis erteilen und
  3. nach 3 aktenkundigen Ermahnungen / Verweisen aus der Einsatzabteilung ausschließen.
- (2) Eine Ermahnung kann auch durch den Wehrführer ausgesprochen werden und erfolgt unter vier Augen. Über die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen ist der Leiter der Feuerwehr schriftlich zu informieren. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der § 50 ThürBKG bleibt unberührt.

### **§ 14 Feuerwehvereine und Feuerwehrverbände**

- (1) Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können Vereine gebildet werden, die durch die Stadt Gera, im Sinne § 10 Abs. 6 ThürBKG, im Rahmen ihrer Möglichkeit unterstützt werden.
- (2) In der Stadt Gera kann sich ein Stadtfeuerwehrverband bilden.
- (3) Für den Stadtfeuerwehrverband wird der Mitgliedsbeitrag an den Thüringer Feuerwehrverband durch die Stadt Gera getragen.

### **§ 15 Erhebung von Entgelten/Gebühren für Leistungen der Feuerwehr**

Gebühren für Leistungen der Feuerwehr sind ausschließlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, entsprechend der Gebührensatzung Feuerwehr der Stadt Gera, zu erheben.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gera vom 9. Oktober 2011 außer Kraft.

ausgefertigt am 3. November 2020

Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

## Anlage 1: Weiterführende Regelungen

### 1. Beschriftung der Fahrzeuge

- Alle Fahrzeuge der Feuerwehr Gera sind einheitlich zu kennzeichnen.
- Logo der Feuerwehr Gera beidseitig jeweils außen auf Fahrer- und Beifahrertür mit der Aufschrift „Feuerwehr Gera“ darunter kann die Bezeichnung der jeweiligen Einheit stehen.
- Die Kennzeichnung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Gera erfolgt grundsätzlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.
- Die Ortsbezeichnung der Freiwilligen Feuerwehren soll sich einheitlich auf den Fahrzeugen wiederfinden.
- Etwaige Sonderbeschriftungen, z.B. zum Zwecke der Mitgliedergewinnung sind im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz möglich.

### 2. Gestaltung der Ärmelabzeichen

Das Ärmelabzeichen trägt die Aufschrift „Feuerwehr Gera“ und zeigt das Stadtwappen, einen goldenen Löwen auf schwarzer Grundfläche. Die Beschaffung und das Aufnähen erfolgen grundsätzlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Als Orientierung dienen die Vorgaben der ThürFwOrgVO und die gemeinsamen Rahmenempfehlungen des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und des Thüringer Feuerwehrverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 2: Höhe der Aufwandsentschädigungen Blatt 1

| <b>Besondere Dienstleistung</b>  | <b>Entschädigung</b>       |
|--|----------------------------|
| Stadtfeuerwehrwart   | 75,00 €                    |
| Wehrführer (Löschfahrzeug)   | 100,00 €                   |
| zusätzliches Fahrzeug mit feuerwehrtechnischer Beladung:                       | 5,00 €                     |
| Stellvertretende Wehrführer (Löschfahrzeug)                                    | Hälfte des zu Vertretenden |
| Wehrführer (Kleinlöschfahrzeug und Tragkraftspritzenanhänger)                  | 85,00 €                    |
| Stellvertretende Wehrführer (Kleinlöschfahrzeug und Tragkraftspritzenanhänger) | Hälfte des zu Vertretenden |
| Stadtjugendfeuerwehrwart   | 100,00 €                   |
| zusätzlich je Jugendfeuerwehr  | 4,00 €                     |
| <i>Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwart</i>                             | Hälfte des zu Vertretenden |
| Jugendfeuerwehrwarte   | 85,00 €                    |
| Stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte  | Hälfte des zu Vertretenden |
| Leiter Brandsicherheitswachdienst  | 50,00 €                    |
| Zug- und Verbandsführer im Katastrophenschutz                                  | 70,00 €                    |
| Kreisausbilder/Ausbilder je Unterrichtsstunde                                  | 17,00 €                    |

Anlage 2: Höhe der Aufwandsentschädigungen Blatt 2

| <b>Besondere Dienstleistung</b>  | <b>Entschädigung</b> |
|--|----------------------|
| Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr   | 30,00 €              |
| Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr  | 40,00 €              |
| Einsatzbezogene Entschädigung für freiwillige<br>Angehörige der Feuerwehr und Hilfsorganisationen nach<br>§ 9 Abs. 8<br><br>je angefangene halbe Stunde:<br>(von Alarmierung bis zur Wiederherstellung der<br>Einsatzbereitschaft) | 4,00 €               |
| Brandsicherheitswachen nach § 9 Abs. 8<br><br>je angefangene halbe Stunde:   | 5,00 €               |
| Höchstsatz Verdienstausschlag nach § 9 Abs. 10 Satz 2<br><br>je Stunde:  | 25,00 €              |